

# Satzung

(Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 21.07.2019)

## §1 Name, Sitz

1. Der am 21.07.2019 gegründete Verein führt den Namen „*Kleinkunsthöhne Die 10ne*“. e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bremerhaven.
3. Er ist unter dem obigen Namen (1.) im Vereinsregister zu führen

## §2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein "*Kleinkunsthöhne Die 10ne*" (e.V.) ist ein Zusammenschluss von Freunden, Förderern und Interessenten zur Planung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen aller Art.

*Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie Proben, Lesungen und Aufführungen geeigneter Texte und Stücke.*

Der Verein fungiert darüber hinaus als Betreiber der Kleinkunsthöhne "Die 10ne" in den Räumlichkeiten in Bremerhaven, Lloydstraße 10. Diese Einrichtung stellt für den Verein "*Kleinkunsthöhne Die 10ne* (e.V.)" eine bevorzugte Proben- und Aufführungsstätte dar und dient dazu, das kulturelle Angebot der Stadt und der Region zu fördern.

Die *Kleinkunsthöhne "Die 10ne"* wird infolgedessen zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins genutzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstands wird /werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Stadt Bremerhaven oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie Spenden Dritter dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Spenden, die nicht zweckgebunden dem Verein zukommen, werden ausschließlich im Sinne der Vereinssatzung verwendet.

### **§3 Bindungen**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und fühlt sich an keine der in Bremerhaven bestehenden Institutionen gebunden. Gleichwohl wird es immer das Bestreben sein, in elementaren Fragen die Kooperation mit diesen Gremien zu suchen.

### **§4 Vermögen**

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beiträge seiner Mitglieder
2. Zuwendungen oder Schenkungen
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen, bei denen der Verein als Ausrichter/Veranstalter auftritt.
4. die beweglichen und unbeweglichen Güter, die sich aus dem Besitz und durch den Betrieb der Kleinkunstabühne ergeben und die sich dadurch im Besitz und Eigentum des Vereins befinden.
5. Alle daraus resultierenden Mittel dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Wahrung des Vereinsvermögens. Er hat die Entscheidungsfreiheit im Zukauf bzw. Austausch dieser Güter.
7. Eine mögliche Entscheidung über den Verkauf bzw. der Auflösung der *Kleinkunstabühne "Die 10ne"* kann jedoch nur eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder treffen.
8. Nicht zum Besitz des Vereins gehören die Dinge, die die beiden Gründungsmitglieder Carsten Seedorff und Marie Hirschmeier aus ihrem Privatbesitz bei Vereinsgründung mit in den Verein einbringen. Hier handelt es sich insbesondere um technische Komponenten aus dem Audio- und Lichtbereich (siehe separate Liste), die dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12. desselben Jahres.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Mit seinem Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft können durch schriftlichen Antrag erwerben: Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden und Körperschaften.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, den Namen und die Adresse des Antragstellers und bei minderjährigen Antragstellern Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist jeweils zum Monatsende.
  - b) Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Zwecke des Vereins sowie bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als zwei Beitragszahlungen oder einem Jahresbeitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands bestimmt werden. Sie werden im Rahmen der Mitgliederversammlung geehrt. Der Entzug einer Ehrenmitgliedschaft kann nur mit 2/3-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Jedes aktive Mitglied kann in jedes Vereinsgremium gewählt werden und jede Position bekleiden. Voraussetzung dafür ist alleine seine Eignung.
2. Die Mitglieder sind gehalten, – unter Berücksichtigung der Satzung – die Interessen des Vereins wahrzunehmen, sich nach bestem Vermögen für dessen Ziele einzusetzen und das Vereinseigentum (Kleinkunstabühne samt Inventar sowie Kostüme und Requisiten) pfleglich zu behandeln.

## **§8 Beiträge**

1. Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Form einer Beitragsordnung dokumentiert.
2. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§9 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) der einberufenen Versammlung der Mitglieder.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. *Je-weils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.* Dies sind der 1. und/oder 2. Vorsitzende und/oder der Kassenwart.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so ist der restliche Vorstand befugt, sich durch Zuwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.
4. Die Ämter werden jährlich zeitlich versetzt gewählt, um eine kontinuierliche Weiterarbeit des Vereins zu gewährleisten.
5. Im ersten Jahr werden gewählt:
  - a) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart,

Im zweiten Jahr steht zur Wahl:

  - b) Der 2. Vorsitzende.

Um den Einstieg in dieses Verfahren zu ermöglichen, sollen bei der ersten Wahl die unter a) notierten Positionen für zwei Jahre und die unter b) notierten Positionen für ein Jahr gewählt werden.

## **§11 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsgeschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Basis der Vereinsatzung um.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er wird bei Bedarf durch den 2. Vorsitzenden oder einer anderen von ihm zu bestimmenden Person aus dem Vorstand vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich einer der beiden Vorsitzenden befinden muss. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Schriftführer wird für jede Sitzung oder Versammlung zu Beginn derselbigen bestimmt.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§12 Geschäftsführung**

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben nur zum Wohle der Vereinsziele und fern jeglicher persönlicher Motive zu erledigen. Die Haftung der Vereinsmitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

Entstehende Ausgaben werden vom Kassenwart gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt. Die Belege müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden.

## **§13 Geschäftsordnung**

Zur Regelung bestimmter, in dieser Satzung nicht angesprochener Verfahrensfragen, wird der Verein sich eine zusätzliche Geschäftsordnung geben.

## **§14 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft einmal im ersten Kalendervierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung (zugleich Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung muss spätestens 14 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte (Vorsitzender, Kassenwart, Kassenprüfer)
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen (auf Antrag)
  - g) die Kontrolle des Vorstands

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes beitragspflichtige Mitglied, das als solches in der Mitgliederliste geführt wird, ist stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss – bestehend aus zwei Mitgliedern – zu bestellen. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl. Mitglieder des Wahlausschusses können ebenfalls gewählt werden. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist ggf. eine geheime Wahl durchzuführen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Wahlleiter vorliegt.
4. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist und in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden muss.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.

6. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## **§15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Mitgliederversammlungen hierüber zu unterrichten.

Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr geprüft werden.

Als Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Um auch hier eine begrenzte Kontinuität zu gewährleisten, soll bei der ersten Wahl der erste Kassenprüfer für zwei, der zweite Kassenprüfer für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt ist jeweils auf zwei direkt aufeinanderfolgende Wahlperioden zu begrenzen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Vorstands oder von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

***Theater-Förderverein Bremerhaven e. V. ,***

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Änderung des Vereinszwecks**

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Vorstandes. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen

Bremerhaven, 21.07.2019

Letzte Änderung 03.02.2020

Carsten Seedorff  
Marie Fitz

B. O. W.

Bianca Rode

Max Peter Woldi

Ch. P. L.

H. J. G.

M. J. H.